

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 7
Ausgabetag 1. März 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
26. 1. 1950	Arbeitsprogramm 1950 zur Durchführung des Volkswirtschaftsplans 1950	29
22. 2. 1950	Verordnung zur Förderung der Jugend	30
22. 2. 1950	Verordnung über den Verkehr mit Abfallmetallen	31

Arbeitsprogramm 1950 zur Durchführung des Volkswirtschaftsplans 1950.

Vom 26. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat zum weiteren Auf- und Ausbau der Wirtschaft der Hauptstadt Deutschlands und zur weiteren Verbesserung der materiellen Lage der Bevölkerung nachstehendes Arbeitsprogramm zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1950 für Groß-Berlin beschlossen:

Industrie

Der Volkswirtschaftsplan 1950 sieht in der Industrie die Erreichung des friedensmäßigen Produktionswertes vor, um die im Zweijahrplan gestellte Aufgabe der Wiederherstellung der durch den Hitlerkrieg zerstörten Wirtschaft der Hauptstadt zu erfüllen. Im einzelnen legt der Produktionsplan deshalb fest:

1. Die Produktion der volkseigenen Betriebe wird 1950 um 41 % im Vergleich zu 1949 erhöht. Dabei wird die Produktion

der Elektroindustrie	um 53 %
der Feinmechanik und Optik	um 21 %
des Maschinenbaus	um 52 %
der Metallurgie	um 8 %
der Chemischen Industrie	um 54 %
bei Gummi und Asbest	um 14 %
der Pharmazeutischen Industrie	um 46 %
der Holzindustrie	um 17 %
bei Nahrung und Genuß	um 16 %

 gesteigert.

2. Das Schwergewicht des Produktionsplanes liegt in der Entwicklung der Exportindustrie, und hier insbesondere der Elektrotechnik.

Die Produktionssteigerung wird eine starke Ausweitung der Exportmöglichkeiten unserer Industrie und die Verbesserung der materiellen Lage der Bevölkerung ermöglichen. Hierzu ist aber eine durchgreifende Verbesserung der Qualität der Produktion erforderlich.

Produktivität und Selbstkosten

Um das umfangreiche Programm für 1950 durchführen zu können, ist eine Steigerung der Arbeitsproduktivität um 16 % im Vergleich zu 1949 nötig. Das ist nur durchführbar, wenn der Leistungslohn an all den Stellen eingeführt wird, an denen er möglich ist. Die Selbstkosten der volkseigenen Betriebe sind um 7,9 % im Vergleich zu 1949 zu senken. Die volkseigenen Betriebe Berlins haben 1950 2800 Lehrlinge mehr einzustellen als 1949, damit die Zahl der Lehrlinge mindestens 10 bis 12 % der Zahl der Arbeiter ausmacht und ein fachlich hochqualifizierter Nachwuchs herangebildet wird.

Vertragskontor

Der Privatindustrie werden große Möglichkeiten gegeben, im Rahmen des Vertragswesens an der Verwirklichung des Planes mitzuwirken. Der dafür vorgesehene Produktionsanteil sieht gegenüber 1949 eine wesentliche Steigerung der Produktion der Privatbetriebe vor, um auch der privaten Unternehmerinitiative Gelegenheit zu geben, an der Wiederherstellung der Wirtschaft und der Verbesserung der materiellen Lage der Bevölkerung mitzuwirken.

In erheblichem Umfang muß auch das produzierende Handwerk zur Erfüllung des Produktionsplanes beitragen, wobei insbesondere Zuarbeiten und Lohnaufträge für die Industrie eine Steigerung des Umsatzes um wenigstens 25 % gegenüber 1949 bringen werden.

Investitionen

Der Gesamtumfang der Investitionen und der Mittel für Generalreparaturen wird im Vergleich zu 1949 um rund 46 % erhöht, d. h. auf rund 400 Millionen DM. Dieser große Wiederaufbauplan kann nur durchgeführt werden, wenn von den Planträgern straffe Plandisziplin und größte Sparsamkeit geübt wird, d. h. Baustoffe und Geldmittel nur für die geplanten Vorhaben verbraucht werden. Alle Möglichkeiten zur Einsparung und Erschließung von Materialreserven müssen wahrgenommen werden.

Industrie

Im Plan der Wiederaufbauarbeiten für die Industrie ist eine Steigerung gegenüber 1949 um rund 48 % vorgesehen. Hierbei liegt der Schwerpunkt beim Wiederaufbau und Ausbau der Elektroindustrie und des Maschinenbaues. Schwerpunkte des Wiederaufbaues sind also neben den Betrieben der RFT (VVB der Radio- und Fernmelde-technik), VEM (VVB des Elektromaschinenbaus) und EKM (VVB Energie- und Kraftmaschinenbau), d. h. neben den bisherigen Schwerpunkten, Bergmann-Borsig, Transformatorfabrik, Berliner Glühlampenwerk, Maschinenbau Kärger, Degufrah usw., die volkseigenen Betriebe Berlins Deutsche Niles Werke, Hasse & Wrede, ARW Johannisthal (VEB Kraftmaschinenbau Johannisthal), Berliner Elektromotorenwerk (Ziehl-Abegg), VEB Agil-Werke, VEB Bekleidungswerke Fortschritt und VEB Schuhfabrik Goldpunkt. Die Investitionen bei den genannten Betrieben werden eine wesentliche Produktionssteigerung zur Folge haben.

Ferner ist in Berlin eine Anlage zur Erzeugung von Sauerstoff zur Deckung des Bedarfes der Berliner Industrie zu errichten. In der Energiewirtschaft liegt die Aufgabe im Kraftwerk Klingenberg, die Turbine 3 wieder zum Einsatz zu bringen und eine neue Kesselanlage zu erstellen, sowie die Anlagen des Gaswerks Lichtenberg und des Gaswerks Danziger Straße, insbesondere die Schwelgasanlagen, auszubauen. Die Erzeugung von Elektroenergie und Gas soll dadurch im Vergleich zu 1949 um 20 % gesteigert werden.

Bauprogramm

Wohnungsbau

Neben der Industrie steht der Wohnungsbau im Mittelpunkt des gesamten Investitionsplanes, dafür werden die Mittel um rund 80 % erhöht. Der Schwerpunkt des Wohnbauprogramms ist der erste Wohnungsneubau in Berlin an der Stalinallee, der zunächst 576 Wohnungen vorsieht.

Neben dem Neubau an der Stalinallee werden auf weiteren Großbaustellen zerstörte Wohnungen wieder aufgebaut werden. Zur Förderung des privaten Wohnungsbauens sind Kredite in Höhe von 40 Millionen DM bereitgestellt.

Kulturbauten

Im Mittelpunkt des Planes der Wiederaufbauarbeiten an Kulturbauten steht die Berliner Humboldt-Universität, ebenso die Wiederherstellung von Schulen, für die die Mittel um 50 % aus dem Investitionsprogramm erhöht werden.

Es werden auch für die Schulen Schwerpunkte geschaffen. Darüber hinaus ist im Plan der Wiederaufbauarbeiten ein besonderes Programm für die FDJ und den Deutschen Sportausschuß enthalten, wobei der Bau einer Eissporthalle sowie die Fertigstellung des Stadions Mitte im Mittelpunkt stehen.

Kommunale Wirtschaftsunternehmen

Der Umfang der Wiederaufbauarbeiten bei den kommunalen Wirtschaftsunternehmen wird um 54 % ge-

steigert. In erster Linie wird der Berliner Verkehr verstärkt ausgebaut. Gleichzeitig wird die Wiederherstellung der Berliner Brücken beschleunigt. Insbesondere gilt das für die endgültige Fertigstellung der

Liebknechtbrücke,
Treskowbrücke,
Oberbaumbrücke,
Waisenbrücke,
Mühlendammbrücke.

Die Wiederherstellung von fünf weiteren Brücken wird in Angriff genommen.

Gesundheitswesen

Für den Wiederaufbau der Krankenhäuser und Ambulatorien, die Neuerrichtung von Polikliniken und Gesundheitsfürsorgestellen wird der Plan im Vergleich zu 1949 um 140 % erhöht. Im Mittelpunkt dieses Programms steht die Errichtung der Groß-Poliklinik Friedrichshain und die Fertigstellung der 1949 begonnenen Krankenhausbauten. Darüber hinaus werden sieben weitere Polikliniken gebaut.

Sozialwesen

Auch die Wiederaufbauten des Sozialwesens werden erheblich vergrößert, wobei erstmalig rund 900 000 DM für die Errichtung von kommunalen Lehrlingswohnheimen und Ausbau von Lehrlingswerkstätten vorgesehen sind.

Zusammenarbeit mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik leistet einen großen Beitrag für den Wiederaufbau Berlins. Hieraus ergibt sich für die Berliner Bevölkerung die Verpflichtung, alle Kräfte zu mobilisieren, um den Volkswirtschaftsplan 1950 zum Kampfinhalt der Nationalen Front zu machen. Er muß für jeden Berliner Gesetz sein in der Erkenntnis, daß es keinen anderen Weg zu einem besseren Leben aus eigener Kraft gibt.

Berlin, den 26. Januar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

Verordnung zur Förderung der Jugend.

Vom 22. Februar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

Die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung gelten sinngemäß in Groß-Berlin.

Die Abteilungen des Magistrats haben entsprechende Vorschläge über die Durchführung des Gesetzes für ihren Arbeitsbereich auszuarbeiten und dem Magistrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Magistrat von Groß-Berlin wird außerdem, wie teilweise schon grundsätzlich durch das Jugendprogramm vom 28. November 1949 beschlossen, folgende Einzelmaßnahmen zur Förderung der Jugend Berlins durchführen:

1. Die im Jahre 1950 vorgesehenen Verbesserungen an den bestehenden 83 Jugendheimen sowie der Neubau von sechs großen Jugendheimen in Groß-Berlin, für die Mittel im Investitionsplan 1950 bereitstehen, sind bevorzugt durchzuführen. Das gleiche gilt für die Be-

schaffung von Einrichtungsgegenständen für die Heime, wofür ebenfalls Mittel zur Verfügung stehen.

2. Die Einrichtung und Verbesserung von FDJ- und Pionerräumen in Schulen, für die ein Betrag von 750 000,— DM eingeplant wurde, ist bis zum Beginn des neuen Schuljahres durchzuführen. Das Amt für Jugendfragen und Leibesübungen beim Oberbürgermeister hat bis zum 1. Mai 1950 die Pläne zur Schaffung eines Pionier-Kulturparks, für den im Investitionsplan Mittel vorgesehen sind, vorzulegen.
3. Das Schloß Köpenick wird in Ausführung von Punkt 12 der Verordnung zur Förderung von Wissenschaft und Kultur vom 15. August 1949 der Freien Deutschen Jugend für ihre Nationale Kulturgruppe übergeben.
- 4.a) Alle Schulen, Berufsschulen, Kindergärten, Kinderheime und Turnhallen, die von Verwaltungen, Betrieben oder Privatpersonen belegt sind, müssen von ihren jetzigen Benutzern so rechtzeitig freigestellt werden, daß sie bis zum Beginn des neuen Schuljahres ihrem alten Bestimmungszweck wieder zugeführt werden können.

Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters.

- b) Der im Investitionsplan des Volkswirtschaftsplanes 1950 vorgesehene Bau von fünf neuen Schulen und die Reparaturen an 66 Schulen sind vordringlich in Angriff zu nehmen.
5. Von den am 28. November 1949 im Jugendprogramm bewilligten 3,5 Mill. DM sind dem Erziehungsheim Struveshof Mittel zur Einrichtung von Werkstätten für die Berufsausbildung zur Verfügung zu stellen.

Mit der Durchführung der von den Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlin eingeplanten Einrichtungen von Lehrwerkstätten und Betriebsberufsschulen ist unverzüglich zu beginnen.

Die Berufsausbildung der Jugend wird weiter gefördert durch Prämierung der Teilnehmer an den Berufswettbewerben.

Das Hauptjugendamt hat dem Magistrat bis zum 1. Mai 1950 Vorschläge über den Ort der laut Investitionsplan zu errichtenden Lehrlingswohnheime zu machen.

6. Die Dienststellen des Magistrats werden verpflichtet, die im Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehenen sportlichen Bauvorhaben (Stadion Mitte und Eissporthalle) zu fördern und zu unterstützen.

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Amt für Jugendfragen und Leibesübungen beim Oberbürgermeister.

Berlin, den 22. Februar 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Ebert

Oberbürgermeister

Verordnung über den Verkehr mit Abfallmetallen.

Vom 22. Februar 1950.

Auf Grund der vom Magistrat von Groß-Berlin dem Oberbürgermeister erteilten Ermächtigung wird die nachstehende Verordnung erlassen und hiermit verkündet:

§ 1

(1) Abfallmetalle aller Art sind bewirtschaftet und werden mit sofortiger Wirkung beschlagnahmt.

(2) Als Abfallmetalle gelten:

- a) Metallabfälle (Fabrikationsabfälle), d. h. metallisches Material, das bei der Be- und Verarbeitung von Metallen oder Erzeugnissen aus Metall anfällt, wie z. B. Späne, Blech- oder Drahtabfälle, Rohr- oder Stangenenden;

b) Altmetalle, d. h. abgenutzte, beschädigte oder unbrauchbar gewordene Gegenstände aus Metall oder Metallteile, die durch Ausbau, Abbruch, Bergung, Verschrottung oder Zerlegung von Gegenständen oder Anlagen anfallen.

(3) Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin entscheidet in Zweifelsfällen, was als Abfallmetall im Sinne dieser Verordnung beschlagnahmt ist.

§ 2

(1) Über Abfallmetall darf nur mit Genehmigung des Leiters der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin oder seines Beauftragten verfügt werden.

(2) Abfallmetalle sind von ihren Eigentümern oder Besitzern auf Anordnung des Leiters der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin oder seines Beauftragten gegen Vergütung bei den zugelassenen Sammelstellen abzuliefern.

§ 3

(1) Jedes Verbringen der in § 1 bezeichneten Abfallmetalle — sei es auch in kleinsten Mengen — in die von der amerikanischen, englischen oder französischen Besatzungsmacht besetzten Teile Berlins ist ohne schriftliche Genehmigung des Leiters der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin oder seines Beauftragten verboten.

(2) Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Halb- und Fertigfabrikate, die ganz oder überwiegend aus Buntmetallen (Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Zink, Zinn usw. sowie Legierungen hiervon) hergestellt sind.

§ 4

Jeder Transport von Metallen der in den §§ 1 und 3 Abs. 2 genannten Art bedarf der Genehmigung des Leiters der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin oder seines Beauftragten. Ein Warenbegleitschein auf Grund der Verordnung vom 23. Februar 1949 (VOBl. I S. 64) und ihrer Durchführungsbestimmungen ersetzt diese Genehmigung, sofern es sich um Transporte handelt, die nicht in die von der amerikanischen, englischen oder französischen Besatzungsmacht besetzten Teile Berlins führen.

§ 5

Das Bergen von Abfallmetallen aus Gebäudetrümmern ist nur mit Genehmigung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin zulässig.

§ 6

Jeder Führer eines Fahrzeuges sowie die Beifahrer von Kraftfahrzeugen und Pferdefuhrwerken sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß ihre Ladung keine Metalle enthält, deren Bewegung gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstieße.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des § 3 verstößt, ist mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren zu bestrafen.

(2) Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe sowie auf Einziehung des Metalls und der bei der Straftat benutzten Transportmittel zu erkennen.

(3) Versuch, Teilnahme und Begünstigung werden wie die vollendete Tat bestraft.

(4) Soweit nach anderen Gesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, kommen diese Gesetze in Anwendung.

§ 8

(1) Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten und mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2, 4 oder 5 verstößt.

(2) Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 9

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin ist ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen. Sie kann diese Bestimmungen unter den Strafschutz des § 8 dieser Verordnung stellen.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft. Sie tritt, vorbehaltlich anderweitiger, gesetzlicher Regelung, mit Ablauf des 31. Dezember 1950 außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben, soweit sie mit den Bestimmungen dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen, die

Vorschriften über die Bewirtschaftung von Neumetallen sowie die bisher über den Verkehr mit unedlen Metallen und die Regelung des Transportwesens ergangenen Bestimmungen, insbesondere:

- a) das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415);
- b) die Verordnung über Versandverpflichtung und Warenbegleitscheine vom 23. Februar 1949 (VOBl. I S. 64);
- c) die Verordnung über den innerdeutschen Handel vom 23. Dezember 1949 (VOBl. I S. 502).

Berlin, den 22. Februar 1950.

Ebert

Oberbürgermeister

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 6 vom 22. Februar 1950 enthält nachstehende
Amtliche Bekanntmachungen:

Bekanntmachung über Schweinezählung

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Steuerausweises für Automaten

Bekanntmachung über die Kassenstunden der Berliner Bankinstitute

Bekanntmachung der Pfandleihanstalt Groß-Berlin

Bekanntmachung über das Erlöschen der Schweinepest

Bekanntmachung über das Erlöschen der Räude der Einhufer

Bekanntmachung über das Erlöschen der Tollwut

Bekanntmachung des Bezirksamts Weißensee von Groß-Berlin über die Bestellung eines Urkundsbeamten

Bekanntmachung über Löschung in der Liste der Berliner Rechtsanwälte

Bekanntmachung über Löschung in der Liste der Berliner Rechtsanwälte

Bekanntmachung über Löschung eines Rechtsbeistandes

Neue Auslieferungszeiten für das Verordnungsblatt für Groß Berlin

Die Abholzeiten in unseren Geschäftsräumen werden ab sofort wie folgt geregelt:

Montag bis Freitag 9.00 bis 15.00 Uhr

Sonnabend 9.00 bis 12.00 Uhr

Wir bitten unsere Bezieher, diese Neuregelung zu beachten, da außerhalb der oben angegebenen Zeiten keine Auslieferung mehr erfolgt.

DAS NEUE BERLIN VERLAGSGESELLSCHAFT MBH.

Berlin N 4, Liniestraße 139/140, Ruf 42 59 41

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM bei Einzelabgabe je Nummer 0,75 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung Justiz, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Redaktion Berlin C 2, Parochialstraße 1—3 Neues Stadthaus. Chefredakteur Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91. App 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Liniestraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Ostzone aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4 549. 14. 2. 50